

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 10. Aug. 1971

18.	1971
Regierungsrat	
Protokoll	
Nr.	1714

Betrifft: Einzelgestaltungsplan für das Bebauungsareal der Neuen Warenhaus AG, Kreuzlingen; Genehmigung einer Baulinie für das Kellergeschoss

Am 14. Juni 1971 genehmigte der Regierungsrat einen Einzelgestaltungsplan für das Bebauungsareal der Neuen Warenhaus AG, Zürich, der vom Stadtrat von Kreuzlingen am 3. November 1970 beschlossen worden war. Der Beschluss hielt fest, dass als Baulinie für die Untergeschosse die neue Eigentumsgränze nach der Landabtretung der EPA an den Staat Thurgau gelte und dass die Pläne für die Untergeschosse entsprechend anzupassen und dem kantonalen Tiefbauamt vor Erteilung der Baubewilligung zur Prüfung zu schicken seien.

An einer Besprechung zwischen dem Kantonsingenieur, dem Chef des Planungsamtes und einer Delegation des Stadtrates von Kreuzlingen, die am 5. Juli 1971 stattfand, wurde die Frage dieser Kellerbaulinie nochmals behandelt. Die durch den Beschluss des Regierungsrates festgesetzte Baulinie ist abgerundet. In einer zweigeschossigen Tiefgarage ist aber die Erstellung einer Mauer längs einer derartigen Baulinie teuer und auch unsweckmässig. Es lässt sich deshalb verantworten, sie in der Weise abzurändern, dass die Kellergeschosse mit geradlinig verlaufenden, stumpfwinklig aufeinanderstossenden Mauern erstellt werden können. Es bleibt im Bereich des Trottoirs zwischen Kellermauer und Strassenraum noch genügend Raum für die Werkleitungen, die dort verlegt werden müssen. Sie können überdies in einem Leitungskanal platziert werden, der von der Tiefgarage aus zugänglich ist, was als Vorteil geltend gemacht werden kann. Damit sind die wesentlichen Gründe, die den Regierungsrat veranlassten, die im Gestaltungsplan vorgesehene Baulinie für unterirdische Bauten (Plan C) nicht zu genehmigen, hinfällig geworden.

Auf Grund dieser Besprechung reichte der Stadtrat von Kreuzlingen am 28. Juli 1971 ein Gesuch mit den folgenden Wiedererwägungsanträgen ein:

- a) Als Baulinie für die Untergeschosse sei die Bauflucht der neu eingereichten Pläne zu genehmigen.
- b) Es seien die Pläne für die Untergeschosse gemäss Ziffer 1 b des Beschlusses Nr. 1273 zu genehmigen.

Weil den Bedenken, die der Regierungsrat hatte, durch die neuen Pläne und insbesondere auch durch die mündliche Zusicherung der Vertreter des Stadtrates Kreuzlingen bei der Besprechung vom 5. Juli 1971, es könnten die Leitungskanäle von der Tiefgarage aus zugänglich gemacht werden, Rechnung getragen ist, kann der Beschluss im Sinne der Anträge des Stadtrates Kreuzlingen revidiert werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Ziffer 1a des Beschlusses Nr. 1273 vom 14. Juni 1971 wird aufgehoben.
2. Die neuen Pläne für das Kellergeschoss werden in dem Sinne genehmigt dass die Bauflucht der Kellerbauten (schwarze Linie) als neue unterirdische Baulinie genehmigt wird. Die Genehmigung der Pläne durch das Tiefbauamt ist damit hinfällig.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen unter Beilage eines Grundrisses des Kellergeschosses mit Genehmigungsvermerk für die unterirdische Baulinie *an SV*
 - Strassen- und Baudepartement (4-fach)
 - Tiefbauamt
 - Regionalplanungsamt unter Beilage eines Grundrisses des Kellergeschosses mit Genehmigungsvermerk für die unterirdische Baulinie und der Akten.



Für richtigen Auszug
DER STATTSCHREIBER:

Flügel